

Absender:

➤ AZ: 3.123-12

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Eingangsstempel Behörde)

An:

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig  
FB 3 - Bürgerdienste, Ordnung und Soziales  
Bachstraße 11  
53498 Bad Breisig

**Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes (Verdienstausfall) gemäß § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247)**

**1. Antrag auf Erstattung des fortgewährten Lohnes/Gehaltes** (nicht für Selbstständige)

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_,

ist im hiesigen Betrieb  ständig /  vorübergehend seit dem \_\_\_\_\_

beschäftigt und als \_\_\_\_\_ tätig.

Er/Sie wurde aus Anlass

der Heranziehung zu einem Lehrgang / zur Ausbildung

des Einsatzes der Feuerwehr in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mehrtägig

unter Fortzahlung des Gehaltes / Lohnes beurlaubt.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden an \_\_\_\_\_ Tagen.

**2. Verdienstbescheinigung**

Laut der letzten Lohn-/Gehaltsabrechnung wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ ein Stundenlohn erzielt in Höhe von \_\_\_\_\_ = EUR \_\_\_\_\_

a) Lohn/Gehalt

Der/Das Monatslohn/-gehalt wurde in \_\_\_\_\_ Stunden erzielt.

b) Arbeitgeberanteile zur Sozial-, Kranken-, Arbeitslosen- und

Rentenversicherung des Beitragspflichtigen Lohnes/Gehaltes = EUR \_\_\_\_\_

c) sonstige vertragliche Leistungen

(bitte spezifizieren) in Höhe von \_\_\_\_\_ = EUR \_\_\_\_\_

**Insgesamt: = EUR \_\_\_\_\_**

### 3. Erstattung des Lohnes/Gehaltes

Wir bitten um Erstattung

a) des für die Dauer des Arbeitsausfalles weitergezahlten Lohnes/Gehaltes.

▪ \_\_\_\_\_ **Wochen** (nur bei Gehaltsempfängern im Angestelltenverhältnis)

Zur Ermittlung eines Wochenlohnes wird der Monatslohn durch 4,33 geteilt.

= EUR \_\_\_\_\_

▪ \_\_\_\_\_ **Tage** (nur bei Gehaltsempfängern im Angestelltenverhältnis)

Der Erstattungsbetrag ist vom ermittelten Wochenlohn/-gehalt auf die tatsächlichen Tage der Beurlaubung zu berechnen.

= EUR \_\_\_\_\_

▪ \_\_\_\_\_ **Stunden** (nur bei Lohnempfängern im Arbeitsverhältnis)

= EUR \_\_\_\_\_

b) der Arbeitgeberanteil zur Sozial-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung = \_\_\_\_\_ %

= EUR \_\_\_\_\_

c) der anteiligen sonstigen vertraglichen Leistungen

= EUR \_\_\_\_\_

**Gesamtbetrag:** = EUR \_\_\_\_\_

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der Angaben.

Ich/Wir bitte/n um Überweisung des o.g. Gesamtbetrages auf mein/unser Konto beim

**Kreditinstitut:** \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_

**BIC:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel und Unterschrift)

\*\*\*\*\*Intern\*\*\*\*\*

Verbandsgemeinde Bad Breisig

Bad Breisig, den \_\_\_\_\_

- Örtliche Ordnungsbehörde -

**Für die Richtigkeit des Lehrgangs/ Feuerwehreinsatzes:**

\_\_\_\_\_  
Zilligen, Wehrleiter

**Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit:**

**Buchungsstelle:** 950/1261-525510

\_\_\_\_\_  
Bermel

# Hinweise zum Erstattungsantrag

Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen und der für die Lehrgangsmeldung zuständigen Verwaltung zu übersenden.

## Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

- a) z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der (auch freiwilligen) Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl I S. 137).
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt.
- c) Lohnzulagen (z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Kosten oder Aufwendungen decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen besonderer Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird.
- d) Weihnachtsgratifikation (z.B. zeitanteilig je Woche 1/52, je Tag 1/365 der Bruttosumme).
- e) Treueprämie
- f) Anwesenheitsprämie
- g) Urlaubsgeld/-entgelt, anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt.
- h) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (z.B. Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
- i) Umlage für die produktive Winterbauförderung gem. § 186 a Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582)
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemein verbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01. Januar 1982.
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst – s. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885).
- l) Konkursausfallgeld
- m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.
- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (s. § 405 RVO).
- o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit
- p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist.
- q) Provisionen. Bei der Berechnung sollte vom Durchschnittsverdienst des Feuerwehrangehörigen in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt des Einsatzes oder des Lehrgangs ausgegangen werden.
- r) Beiträge zur Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 17. Juli 1969 (BGBl I S. 946).

## Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen des Arbeitgebers gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 02. August 1951 (BGBl I S. 479), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Feuerwehrangehörigen nicht um Auszubildende handelt (die Ausbildungsvergütung wird selbstverständlich erstattet).
- e) Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl I S. 927), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434).
- f) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger.
- g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt.
- i) Fernauslösung
- j) Anteilige Kosten für Arbeitskleidung
- k) Lohn- und Kirchensteuer (da nicht der Arbeitnehmer Empfänger dieser Zahlungen ist).
- l) Lohnsummensteuer
- m) Mehrwertsteuer
- n) Anteilige Kontoführungsgebühr
- o) Betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge
- p) Nicht erstattungsfähig sind auch Produktionsausfallkosten oder entgangener Gewinn.